

Gemeindeabstimmung vom 7. März 2021

BOTSCHAFT

des Stadtrates an die Stimmbürgerinnen und
Stimmbürger betreffend

**FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG:
EINFÜHRUNG DES BETREUUNGSGUTSCHEINSYSTEMS
GENEHMIGUNG; KREDITBEWILLIGUNG**

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Ausgangslage	9
2. Das neue Finanzierungssystem (Gutscheinsystem)	10
3. Die Einführung des Systems der Betreuungsgutscheine in der Stadt Langenthal	12
3.1 Allgemeines.....	12
3.2 Betreuungsdauer.....	13
3.3 Betreuungspensum	13
3.4 Keine Kontingentierung.....	14
3.5 Umstellungszeitpunkt.....	15
3.6 Organisation.....	15
3.7 Rechtliche Auswirkungen.....	15
3.8 Hinweis zur Schülertagesstätte	16
4. Darstellung der Kosten.....	16
5. Finanzierung, wirtschaftliche Tragbarkeit und Finanzfolgekosten .	18
6. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage	19
7. Beratung im Stadtrat.....	19
8. Gemeindebeschluss	20

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen

Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage in Kürze. Ab Seite 9 folgen die detaillierten Erläuterungen.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

In der Verfassung des Kantons Bern ist als Sozialziel festgehalten, dass Kanton und Gemeinden geeignete Bedingungen für die Betreuung von Kindern schaffen und die Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Als Angebot zur sozialen Integration können die Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung den Grossteil ihrer Aufwendungen für subventionierte Plätze in Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilienorganisationen über den sozialen Lastenausgleich abrechnen. Bis anhin wurden im Kanton Bern die Elterntarife für die Nutzung familienergänzender Kinderbetreuung im sogenannten Gebührensystem indirekt über die jeweiligen Betreuungseinrichtungen vergünstigt. Auch die Stadt Langenthal unterstützt die Angebote für familienergänzende Kinderbetreuung und kann die Aufwendungen hierfür dem Lastenausgleich zuführen.

Mit der Revision der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) wurde auf kantonaler Ebene die Ablösung des bestehenden Finanzierungssystems durch die **Einführung von Betreuungsgutscheinen** eingeläutet. Damit soll der Zugang zu subventionierten Angeboten verbessert und die freie Wahl der Betreuungseinrichtung gestärkt werden. Die bedarfsorientierte Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine ermöglicht einen effizienten Mitteleinsatz und gestattet eine bedarfsgerechte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ohne Kontingente auf kantonaler Stufe.

Die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems erfolgt gestaffelt. Aufgrund von notwendigen Anpassungen auf Gesetzesstufe wird die vollständige Ablösung des aktuellen Gebührensystems durch das Betreuungsgutscheinsystem erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) erfolgen. Bis zur vollständigen Umstellung laufen das bisherige und das neue System parallel. **Gemeinden sind nicht zur Teilnahme am Gutscheinsystem verpflichtet. Sobald das SLG jedoch in Kraft tritt, wird die bisherige Unterstützung des Kantons über das Gebührensystem wegfallen.**

Das neue Finanzierungssystem (Gutscheinsystem)

Die Eltern erhalten im Betreuungsgutscheinsystem von der Gemeinde einen einkommensabhängigen Gutschein, den sie bei einer zugelassenen Kita oder Tagesfamilienorganisation ihrer Wahl im Kanton Bern einlösen können (auch ausserhalb der Wohngemeinde). Die Gemeinde zahlt den Gutscheinbetrag direkt an die entsprechende Betreuungseinrichtung. Die Betreuungseinrichtung zieht wiederum den Gutscheinbetrag von den Betreuungskosten ab und stellt den Erziehungsberechtigten den Restbetrag in Rechnung. Der Gutschein vergünstigt so die Betreuungskosten in Kitas und Tagesfamilien. **Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.** Erziehungsberechtigte, welche in Gemeinden wohnhaft sind, die nicht am Gutscheinsystem teilnehmen, erhalten keine Betreuungsgutscheine.

Über den sogenannten Lastenausgleich beteiligt sich der Kanton an den Kosten der Gemeinden für die Gutscheine. **Die Kostenteilung zwischen Kanton (trägt 80 % der Kosten) und Gemeinde (trägt 20 % der Kosten) bleibt im Vergleich zum bisherigen System unverändert.**

Im System der Betreuungsgutscheine wird der Kanton jeden Gutschein in einer Kita oder einer Tagesfamilie mitfinanzieren, so dass die Gemeinden bedarfsgerecht Gutscheine ausgeben können. Die Gemeinden können die Zahl limitieren oder auch entscheiden, gar keine Gutscheine an Familien auszugeben.

Für die Eltern, Kitas und Tagesfamilienorganisationen gelten Zulassungsbedingungen zum System.

Einführung des Systems der Betreuungsgutscheine in Langenthal

Die vorberatenden Behörden der Stadt Langenthal sind klar der Meinung, dass das System der Betreuungsgutscheine auch in der Stadt Langenthal auf den 1. August 2021 eingeführt werden soll. Die Gemeinde beteiligt sich bereits heute an den Angeboten des Vereins Tagesfamilien Region Langenthal, des Krippenvereins Langenthal (Kita und Schülertagesstätte Windrose) und der Oberlimatte AG (Kita Oberlimatte). Im Weiteren übernimmt die Stadt Langenthal den Selbstbehalt von Betreuungsplätzen und Betreuungsstunden, welche aufgrund der Betreuung von Langenthaler Kindern in anderen Gemeinden anfallen, aktuell im Umfang von rund 16 Plätzen und 1'000 Betreuungsstunden pro Jahr. Das zeigt, dass die familienergänzende Kinderbetreuung einem Bedürfnis der Eltern entspricht.

Die Betreuungsgutscheine bieten einen Mehrwert, weil der Zugang zu den Subventionen besser und gerechter geregelt wird. Das System erhöht für die Eltern die Möglichkeit, Beruf und Familie gut unter einen Hut zu bringen. Wie die Pilotphase in der Stadt Bern gezeigt hat, steigt die Zufriedenheit aller Beteiligten. Der Wettbewerb steigt, weil nicht mehr das Angebot, sondern die Nachfrage finanziert wird. Jeder Anbieter muss attraktiv sein, damit sein Angebot von Eltern berücksichtigt wird. Dies alles führt zu einer grösseren Attraktivität der Stadt Langenthal. So haben bereits zahlreiche andere bernische Gemeinden und auch mehrere umliegende Gemeinden das System der Betreuungsgutscheine erfolgreich eingeführt bzw. werden dieses demnächst einführen.

Mit der Inkraftsetzung der ASIV und der Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinssystem (BGSDV) per 1. April 2019 stellt der Kanton den Gemeinden die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung. Dabei überlässt er den Gemeinden, zu den Themen "Dauer der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsdauer)", "Höhe des Betreuungspensums (engere Koppelung zum Arbeitspensum)" und "Errichtung eines Kontingents auf Gemeindeebene" eigene Bestimmungen zu erlassen.

In der Stadt Langenthal sollen diesbezüglich die nachfolgend beschriebenen Eckwerte gelten (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen in dieser Botschaft ab Seite 12):

Betreuungsdauer

In Kitas werden vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens, in Tagesfamilien vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder zugelassen.

Beschäftigungs- und Betreuungspensum

Erforderliches Beschäftigungspensum

Das erforderliche Beschäftigungspensum für einen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung beträgt:

- bei einem Elternpaar gemeinsam mindestens 120 % für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten und gemeinsam mindestens 140 % für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten;
- bei alleinerziehenden Eltern mindestens 20 % für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten und mindestens 40 % ab Eintritt in den Kindergarten.

Berechnung anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

Der Umfang des anspruchsberechtigten Betreuungspensums wird in Prozenten ausgedrückt und beträgt maximal 100 %. Bei einem Elternpaar setzt er sich zusammen aus den zusammengerechneten tatsächlichen Beschäftigungspensen abzüglich 100% und zuzüglich 20 %. Bei alleinerziehenden Eltern besteht das anspruchsberechtigte Betreuungspensum aus dem tatsächlichen Beschäftigungspensum zuzüglich 20%. Dieser Zuschlag verschafft den Erziehungsberechtigten die nötige Flexibilität, um die familiären und beruflichen Verpflichtungen aufeinander abzustimmen.

Abweichungen

Erziehungsberechtigte können ihr Kind selbstverständlich auch weniger familienergänzend betreuen lassen. Möchten sie das Kind länger als im anspruchsberechtigten Pensum betreuen lassen, müssen sie die zusätzlichen Betreuungsprozente selber finanzieren.

Keine Kontingentierung

Auf eine Kontingentierung der Betreuungsgutscheine wird verzichtet. Dadurch ist ein gleichberechtigter Zugang zu den Betreuungsangeboten möglich und die Entwicklung des Marktes wird nicht gehemmt.

Organisatorische und rechtliche Auswirkungen

Es ist vorgesehen, dass die Stadt den Vollzug der neuen Aufgaben übernimmt und die Betreuungsgutscheine ausgeben wird. Hierfür ist die Schaffung einer neuen Administrationsstelle mit einem Pensum von aktuell 50 Stellenprozenten nötig.

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen werden nicht mehr die Plätze, sondern direkt die Eltern subventioniert. Weil die Umsetzung keine Kontingentierung vorsieht, gewährt die Stadt allen, die einen Betreuungsgutschein nachfragen, **einen Anspruch**, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen und solange der Kanton seine Ermächtigung nicht anpasst bzw. widerruft. Sollte dies geschehen, so übernimmt die Stadt Langenthal während höchstens 6 Monaten auch den fehlenden kantonalen Anteil an den Kosten, um einen geordneten Abschluss oder eine Neuregelung zu ermöglichen.

Der Anspruch bezieht sich auf den Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. Darauf hat die Stadt keinen Einfluss.

Zur Legitimation der Abwicklung der Betreuungsgutscheine wurde vom Stadtrat, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zu dieser Vorlage, das Reglement über die Betreuungsgutscheine in der Stadt Langenthal erlassen, welches auf den 1. Juni 2021 in Kraft tritt. Die gestützt auf dieses Reglement ausgegebenen Betreuungsgutscheine sind frühestens ab dem 1. August 2021 gültig.

Finanzierung, wirtschaftliche Tragbarkeit und Finanzfolgekosten

Für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht im System der Betreuungsgutscheine wird ab dem Jahr 2021 ein Verpflichtungskredit zu Lasten der Erfolgsrechnung für wiederkehrende Ausgaben von **brutto aktuell Fr. 1'655'000.00** benötigt, wovon 80 % durch den Kanton getragen werden. Die Stadt trägt ihrerseits weiterhin (wie im bisherigen Gebührensystem) 20 % der Kosten, welche den städtischen Steuerhaushalt belasten. **Es wird also mit Nettokosten für die Stadt von jährlich mindestens Fr. 331'000.00 gerechnet.** Je nach Inanspruchnahme des Anspruchs auf einen Betreuungsgutschein können die zukünftigen Ausgaben höher liegen. Mit dem vorliegenden Gemeindebeschluss soll dieser Verpflichtungskredit genehmigt werden. Die erwarteten Aufwendungen entsprechen den aktuellen Aufwendungen aus dem Gebührensystem und sind im benötigten Umfang bereits im Budget der Erfolgsrechnung 2021 eingestellt. Nachkredite sind damit nicht zu sprechen. In den Folgejahren werden die wiederkehrenden Bruttoaufwendungen und Rückvergütungen des Lastenausgleichs im Budget der Erfolgsrechnung eingestellt, solange die Aufwendungen dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt werden können.

Da der Bereich der Schülertagesstätte nicht auf das System der Betreuungsgutscheine umgestellt werden kann, bislang aber über dieselbe kantonale Ermächtigung und dasselbe Konto wie die Kitas lief, ist der die Schülertagesstätte betreffende Betrag zu sperren und mittels Nachkredit in einem separaten Konto zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung 2021 einzustellen.

Die Abschätzung, welche finanziellen Auswirkungen der Wechsel auf Betreuungsgutscheine für die Stadt auf lange Sicht hat, ist sehr schwierig. Die Entwicklung der Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen und des Angebots an Betreuungseinrichtungen kann nicht abschliessend vorhergesehen werden. Wenn in Zukunft allen Eltern, welche die Vorgaben der kantonalen Verordnung ASIV erfüllen, ein Gutschein ausgestellt werden soll bzw. die aktuellen Wartelisten aufgrund des steigenden Angebots laufend abnehmen, **muss mittel- bis langfristig mit gewissen, nicht abschliessend planbaren Zusatzkosten für die Stadt Langenthal gerechnet werden.**

Ob und innert welcher Frist neue Plätze entstehen oder ob ausserstädtische Einrichtungen in Anspruch genommen werden und damit die Kostenbeteiligung der Stadt Langenthal steigt, ist nicht mit absoluter Sicherheit bestimmbar (vgl. dazu die Ausführungen in dieser Botschaft ab Seite 16).

Im geltenden Finanzplan 2020–2024 sind für die nach dem heutigen Gebührensystem anfallenden Ausgaben entsprechende Aufwand- und Ertragspositionen eingestellt. Dabei wird unterschieden in Ausgabenpositionen, die an andere Gemeinden überwiesen werden (Nettoaufwand von 20 % für den Langenthaler Anteil) und Ausgabenpositionen, die für Betreuungseinrichtungen in Langenthal vorgesehen sind (Budgetierung 100 % Bruttoaufwand). Zudem sind bei den Ertragspositionen im Rahmen des Lastenausgleichs (80 % Rückerstattung) die Gegenfinanzierungspositionen für die Langenthaler Betreuungseinrichtungen vorgesehen. Die Umstellung auf das neue System der Betreuungsgutscheine ist – ausgehend davon, dass es zu keinen Ausgabensteigerungen bzw. keiner Mehrinanspruchnahme des Systems kommt – auf der Basis der bisherigen Annahmen und mit den vorgesehenen Finanzplanwerten wirtschaftlich tragbar. Potentielle Mehraufwendungen infolge eines Abbaus der Warteliste bzw. einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Systems sind bislang nicht vorgesehen. Durch die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems ohne Kontingentierung ist aber ein möglicher Mehraufwand für die Stadt Langenthal zu erwarten. Mit dem Mehraufwand nimmt die Belastung der Erfolgsrechnungen des steuerfinanzierten allgemeinen Haushalts der Stadt zu, und die Finanzierungslücke in den jeweiligen Planjahren wird vergrössert.

Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Die Stadt Langenthal erbringt mit ihren Betreuungseinrichtungen einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine Nichtumstellung auf das System der Betreuungsgutscheine würde einen grossen gesellschaftlichen Schaden anrichten, da damit alle Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Stadt vom System ausgeschlossen und spätestens mit dem Inkrafttreten des SLG keine Vergünstigungen für die Betreuung ihrer Kinder in einer Kita oder Tagesfamilie mehr erhalten würden.

Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 23. November 2020 mit der Vorlage. Er beantragt Ihnen einstimmig, mit 37 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen, dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.

1. Ausgangslage

In der Verfassung des Kantons Bern ist als Sozialziel festgehalten, dass der Kanton und die Gemeinden geeignete Bedingungen für die Betreuung von Kindern schaffen und die Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. So werden die Erziehungsberechtigten unter anderem in der Nutzung familienergänzender Betreuungsangebote unterstützt.

Bis anhin werden im Kanton Bern die Elterntarife für die Nutzung familienergänzender Betreuung indirekt vergünstigt. Gemeinden, die ihren Familien den Zugang zu subventionierten Kinderbetreuungsangeboten eröffnen möchten, erhalten vom Kanton auf Gesuch hin die Ermächtigung, die Kosten für eine gewisse Anzahl Plätze bzw. Stunden von Betreuungseinrichtungen über den kantonalen Lastenausgleich abzurechnen.

Die Gemeinden verfügen entweder über eigene Betreuungseinrichtungen oder delegieren diese Aufgabe an private Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilienorganisationen, mit denen sie eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Kitas und die Tagesfamilienorganisationen verrechnen den Erziehungsberechtigten einen auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgelegten Tarif und stellen den Gemeinden die Differenz zwischen den anerkannten Normkosten und den reduzierten Elterngebühren in Rechnung. Die Gemeinden wiederum führen diese Kosten abzüglich eines Selbstbehalts von 20 % dem kantonalen Lastenausgleich zu.

Die Stadt Langenthal nimmt am aktuellen Gebührensystem teil und kann die Aufwendungen für die familienergänzende Kinderbetreuung dem Lastenausgleich zuführen. Die Bereitstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung hat sie an Dritte delegiert und mit den folgenden Institutionen bis am 31. Dezember 2022 laufende Leistungsverträge abgeschlossen:

- Verein Tagesfamilien Region Langenthal
- Krippenverein Langenthal (Kita und Schülertagesstätte Windrose)
- Oberlimatte AG (Kita Oberlimatte)

Im Weiteren übernimmt die Stadt Langenthal den Selbstbehalt von Betreuungsplätzen und Betreuungsstunden, welche aufgrund der Betreuung von Langenthaler Kindern in anderen Gemeinden anfallen, aktuell im Umfang von rund 16 Plätzen und 1'000 Betreuungsstunden pro Jahr.

Das bisherige System hat stark dazu beigetragen, die Zahl der Kinder, die in Angeboten der familienergänzenden Betreuung betreut und dort in ihrer Entwicklung gefördert werden, zu erhöhen. Es bleiben aber zwei erhebliche Probleme:

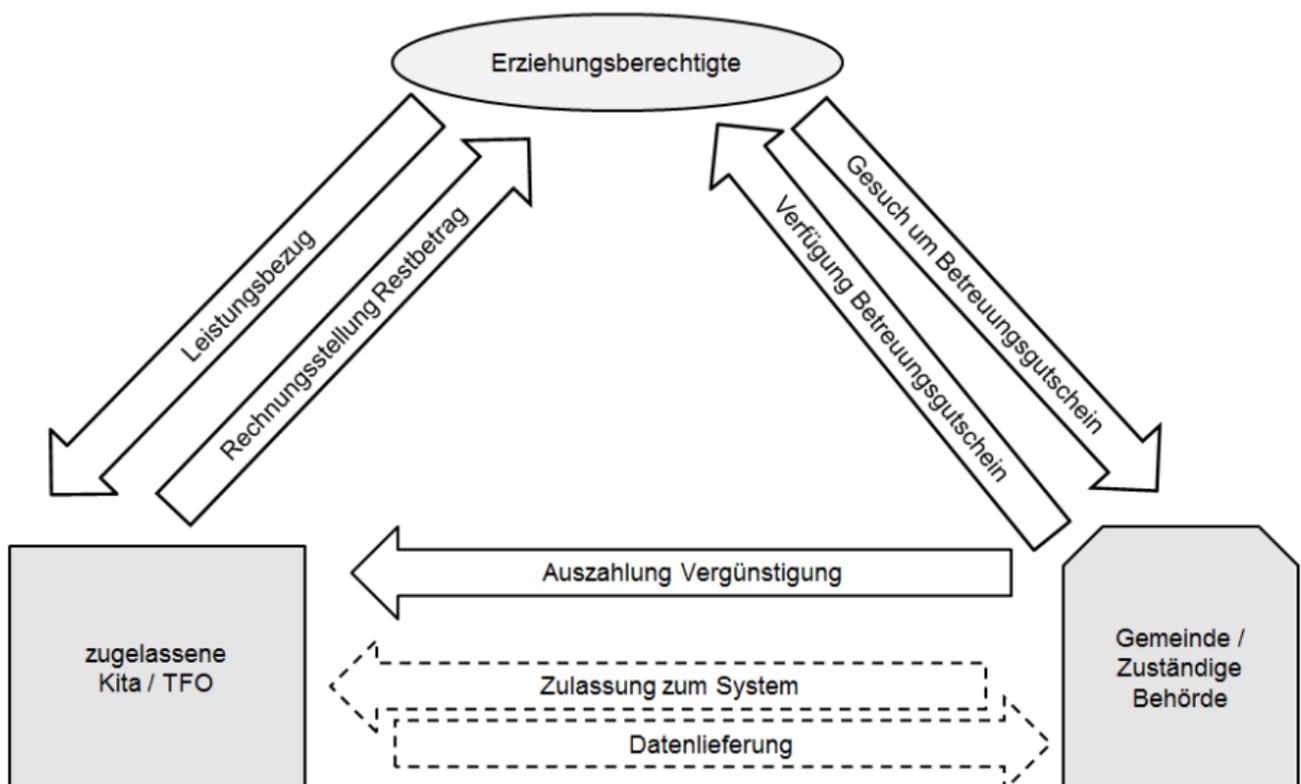
Ungleichbehandlung der Eltern: Seit der Einführung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) im Jahr 2005 wurde das Angebot an subventionierten Fremdbetreuungsangeboten im Kanton Bern stetig ausgebaut. Aktuell

werden in etwa 250 Gemeinden rund 3'800 Plätze in Kitas und 2 Millionen Betreuungsstunden bei Tagesfamilien subventioniert. Die Nachfrage wird durch dieses Angebot allerdings nicht vollständig befriedigt, so dass zahlreiche Eltern vom Subventionssystem ausgeschlossen werden, obwohl sie die Zugangskriterien dafür erfüllen. Verzichten diese auf die Fremdbetreuung, kann dies gravierende individuelle Folgen (fehlendes Einkommen, fehlende Planungssicherheit, Lücken bei den Sozialversicherungsbeiträgen) sowie auch gesellschaftliche Folgen (fehlende Steuereinnahmen, stärkere Belastung der Sozialwerke, Verlust des Humankapitals, ungleiche Entwicklungs- und dadurch Lebenschancen der Kinder) haben.

Ungleichbehandlung der Leistungserbringer: Im aktuellen System haben Betreuungseinrichtungen ohne subventionierte Plätze im Vergleich zu ihren Konkurrenten, welche subventionierte Tarife anbieten können, einen deutlichen Wettbewerbsnachteil. Erstere müssen ihre Kosten vollständig durch Elterngebühren decken und sind deshalb nur für relativ gutverdienende Personen attraktiv. Die Gemeinden können die (vom Kanton mitfinanzierten) subventionierten Plätze freihändig vergeben. Nach welchen Kriterien dies geschieht, liegt in der Autonomie der jeweiligen Gemeinde. Dies sorgt bisweilen für Unverständnis bei jenen Anbietern, welche nicht berücksichtigt werden. Das neue System der Betreuungsgutscheine soll dazu beitragen, diese Probleme zu lösen.

2. Das neue Finanzierungssystem (Gutscheinsystem)

Die nachfolgende Abbildung zeigt das neue Finanzierungssystem der Betreuungsgutscheine:



Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Erziehungsberechtigte, die einen Bedarf an Betreuungsgutscheinen haben, stellen bei ihrer Gemeinde ein Gesuch. Die Gemeinde stellt entweder einen Betreuungsgutschein aus oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Dagegen steht der ordentliche Beschwerdeweg offen. Die ausgestellten Betreuungsgutscheine können die Erziehungsberechtigten bei jeder Kita oder Tagesfamilienorganisation, welche als Leistungserbringerin vom Kanton zugelassen wurde¹, einlösen. Ob die berücksichtigte Betreuungseinrichtung ihren Standort in der Wohngemeinde oder in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern hat, spielt bei der Einlösung des Gutscheins keine Rolle.

Die Gemeinde zahlt den Gutscheinbetrag direkt an die Betreuungseinrichtung, bei der die erziehungsberechtigten Personen die Leistungen bezogen haben. Die Betreuungseinrichtung zieht den Gutscheinbetrag von den Betreuungskosten ab und stellt den Erziehungsberechtigten den Restbetrag in Rechnung. Erziehungsberechtigte, welche in einer Gemeinde wohnhaft sind, die nicht am Gutscheinsystem teilnimmt, erhalten keine Betreuungsgutscheine für die Nutzung einer Betreuungseinrichtung – auch nicht in einer anderen Gemeinde.

Vorgaben zu den Preisen für die Betreuung macht der Kanton keine mehr. Kitas und Tagesfamilienorganisationen sind in ihrer Tarifgestaltung frei, wobei das Tarifsysteem keine Unterschiede für Familien mit oder ohne Gutschein vornehmen darf.

Die Kosten steuert der Kanton im Gutscheinsystem nicht über die Anzahl der subventionierten Plätze bzw. Stunden, sondern über die Grundvoraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen sowie über die Gutscheinhöhe. Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Beiträge stärker als bis anhin an die Erwerbstätigkeit bzw. an die soziale Situation in der Familie gekoppelt.

Mit der Einführung des neuen Systems fallen die Leistungsvereinbarungen mit den Kitas oder den Tagesfamilienorganisationen weg. Die Regelung der Bewilligung und Aufsicht wird vereinheitlicht. Vorgesehen ist, dass die Gemeinde neu zuständig für die Aufsicht aller Betreuungseinrichtungen in ihrer Gemeinde sein wird. Im neuen System wird nicht mehr zwischen privaten und subventionierten Organisationen unterschieden – es gibt nur noch private Anbieter. Der Kanton finanziert alle Betreuungsgutscheine mit, welche die Gemeinden ausgeben. Eine Kontingentierung ist seitens des Kantons nicht vorgesehen.

¹ Für die Zulassung der Kitas und Tagesfamilienorganisationen ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern zuständig. Sie führt eine Liste der zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen berechtigten Kitas und Tagesfamilienorganisationen und macht diese den Erziehungsberechtigten zugänglich. Tageseltern müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sein.

3. Die Einführung des Systems der Betreuungsgutscheine in der Stadt Langenthal

3.1 Allgemeines

Jede Gemeinde entscheidet selber, ob sie Betreuungsgutscheine ausstellen und über den Lastenausgleich abrechnen will oder nicht. Gibt eine Gemeinde Betreuungsgutscheine aus, finanziert der Kanton sämtliche Gutscheine via Lastenausgleich mit, wobei die Gemeinde – wie im bisherigen System – einen Selbstbehalt trägt.

Die vorberatenden Behörden sind klar der Meinung, dass das System der Betreuungsgutscheine in der Stadt Langenthal auf den 1. August 2021 eingeführt werden soll. Aus volkswirtschaftlicher Sicht lohnt sich die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten aus mehreren Gründen: Eltern mit zwei Einkommen sind weniger von der Sozialhilfe abhängig, es entstehen weniger Lücken in der Altersvorsorge der Eltern, das Fachkräftepotenzial wird besser ausgeschöpft und die Betreuungseinrichtungen zeigen eine integrative Wirkung. Eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung, die Förderung der Chancengerechtigkeit, Gleichstellungsüberlegungen und der vielfältige nachgewiesene Nutzen einer qualitätsvollen familienergänzenden Kinderbetreuung sprechen deshalb klar für eine Weiterführung der Beteiligung der Gemeinde.

Wie die Pilotphase in der Stadt Bern zum System der Betreuungsgutscheine gezeigt hat, steigt die Zufriedenheit aller Beteiligten. Der Wettbewerb steigt, weil nicht mehr das Angebot, sondern die Nachfrage finanziert wird. Jeder Anbieter muss attraktiv sein, damit sein Angebot von Eltern berücksichtigt wird. Dies alles führt zu einer grösseren Attraktivität der Stadt Langenthal. So haben zahlreiche andere bernische Gemeinden, auch mehrere umliegende Gemeinden, das System der Betreuungsgutscheine bereits erfolgreich eingeführt bzw. werden dieses demnächst einführen.

Die Umstellung auf das System der Betreuungsgutscheine soll gemäss den kantonalen Vorgaben und Leitlinien erfolgen. Mit der Inkraftsetzung der ASIV und der Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) per 1. April 2019 stellt der Kanton den Gemeinden die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung. Dabei überlässt er den Gemeinden, zu den Themen "Dauer der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsdauer)", "Höhe des Betreuungspensums (engere Koppelung zum Arbeitspensum)" und "Errichtung eines Kontingents auf Gemeindeebene" eigene Bestimmungen zu erlassen.

Für die Stadt Langenthal gestalten sich diese Themen mit der Umsetzung dieser Vorlage entsprechend den nachfolgenden Eckwerten.

3.2 Betreuungsdauer

Für die Stadt Langenthal gilt in Anlehnung an Art. 34a ASIV die folgende Definition der Zielgruppe, die zum System der Betreuungsgutscheine zugelassen wird:

Kitas: Vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens

Tagesfamilien: Vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder

Die durch die öffentliche Hand mitgetragene Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung soll in erster Linie Kindern im Vorschulalter und Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens zugutekommen (Art. 34a Abs. 3 ASIV). Die familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder ab der 1. Klasse wird nur durch Betreuungsgutscheine mitfinanziert, wenn diese gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. c ASIV durch Tagesfamilien erbracht wird. Im Bereich der Tagesfamilien werden bereits heute Langenthaler Kinder im Vorschulalter und Schulkinder betreut. An dieser Praxis soll festgehalten werden.

3.3 Betreuungspensum

Der Bedarf der Erziehungsberechtigten an familienergänzender Kinderbetreuung wird gemäss Art. 34d ASIV festgelegt, wobei die Stadt in begründeten Einzelfällen vom erforderlichen Beschäftigungspensum abweichen kann. Grundsätzlich gilt folgendes:

Erforderliches Beschäftigungspensum

Das erforderliche Beschäftigungspensum für einen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung beträgt

- bei einem Elternpaar gemeinsam mindestens 120 % für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten und gemeinsam mindestens 140 % für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.
- bei alleinerziehenden Eltern mindestens 20 % für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten und mindestens 40 % ab Eintritt in den Kindergarten.

Bei einem Bedarf für Kinder, die im Hinblick auf den Volksschuleintritt eine soziale oder sprachliche Indikation aufweisen, besteht kein erforderliches Beschäftigungspensum.

Berechnung anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

Der Umfang des anspruchsberechtigten Betreuungspensums wird in Prozenten ausgedrückt und beträgt maximal 100 %. Bei einem Elternpaar setzt er sich zusammen aus den zusammengerechneten tatsächlichen Beschäftigungspensen abzüglich 100% und zuzüglich 20%. Bei alleinerziehende Eltern besteht das anspruchsberechtigtes Betreuungspensum aus dem tatsächlichen Beschäftigungspensum zu-

züglich 20%. Dieser Zuschlag verschafft den Erziehungsberechtigten die nötige Flexibilität, um die familiären und beruflichen Verpflichtungen aufeinander abzustimmen und Engpässe oder Schwankungen abzufedern (lange Arbeitswege, variable Arbeitszeiten etc.).²

Abweichungen

Erziehungsberechtigte können ihr Kind selbstverständlich weniger familienergänzend betreuen lassen, in diesem Fall liegt das vergünstigte Pensum unter dem anspruchsberechtigten Pensum. Möchten Erziehungsberechtigte das Kind länger betreuen lassen, müssen sie die zusätzlichen Betreuungsprozente ohne Betreuungsgutschein selber finanzieren.

3.4 Keine Kontingentierung

Der Kanton verzichtet auf eine Kontingentierung der Betreuungsgutscheine. Er finanziert sämtliche Betreuungsgutscheine, die die Gemeinden ausgeben, mit. Die Ausgabe der Gutscheine soll sich am effektiven Bedarf ausrichten und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.

Die Gemeinden können jedoch die Anzahl Gutscheine, welche sie jährlich ausgeben, begrenzen. Die Stadt Langenthal hätte in diesem Fall eine Warteliste nach Priorisierungskriterien zu führen und den Umfang sowie die Kriterien der Begrenzung vor Beginn einer neuen Tarifperiode dem Kanton und den in der Gemeinde ansässigen Personen in geeigneter Weise bekanntzugeben. Zudem hätte sie dies in ihrem Reglement festzuhalten.

Auf eine Kontingentierung von Betreuungsgutscheinen soll verzichtet werden. Dies aus den folgenden Gründen:

- Das Führen einer Warteliste und das Management der Kontingente würden einen deutlichen, zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen.
- Im Gutscheinsystem erhalten nur Familien mit einem ausgewiesenen Bedarf eine Subvention. Das heisst im Umkehrschluss, dass Familien, die auf der Warteliste stünden, keine Betreuungsgutscheine erhielten, obwohl sie die Voraussetzungen für deren Erhalt erfüllten.
- Die Entwicklung des Angebots würde gehemmt. Wissen Anbieter von Betreuungslösungen, dass sich die Erziehungsberechtigten die Angebote leisten können, kann sich das Angebot besser an die Nachfrage anpassen. Bei einer Kontingentierung wäre dies nur bedingt gegeben.

² Dazu zwei Beispiele: Arbeiten beide Eltern zusammen 160 %, beträgt das anspruchsberechtigte Betreuungspensum 80 % (160 % – 100 % + 20 %). Bei einer alleinerziehenden Person, die eine Ausbildung mit einem Pensum von 60 % absolviert, beträgt das anspruchsberechtigte Betreuungspensum 80 % (60 % + 20 %).

3.5 Umstellungszeitpunkt

Für die Stadt Langenthal soll die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem per 1. August 2021 erfolgen.

3.6 Organisation

Die Stadt Langenthal wird den Vollzug der neuen Aufgabe übernehmen. Dafür ist eine neue Administrationsstelle im Amt für Bildung, Kultur und Sport nötig. Der Stadtrat hat den Bestand an Stellen in der Stadtverwaltung um 50 Stellenprozent erhöht und der Gemeinderat die Schaffung der neuen Stelle mit einem Pensum von 50 % per 1. April 2021 genehmigt.

Die neue Stelle ist zuständig für sämtliche administrativen Aufgaben in Zusammenhang mit der Ausstellung von Betreuungsgutscheinen. Darunter fallen sämtliche Eintrittsformalitäten, die Berechnungen des Tarifes pro Kind, die Rechnungsstellung, die Kontrolle und Mutationen der eingelösten Gutscheine, die Abklärungen der beruflichen Situation der Erziehungsberechtigten und die Beurteilung der sozialen und sprachlichen Indikationen von Kindern. Für die Verwaltung wird die Stadt Langenthal die vom Kanton geprüfte und auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen abgestellte Webapplikation "kiBon" verwenden.

3.7 Rechtliche Auswirkungen

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen werden nicht mehr die Plätze, sondern direkt die Eltern subventioniert. Weil die Umsetzung keine Kontingentierung vorsieht, gewährt die Stadt allen, die einen Betreuungsgutschein nachfragen, einen Anspruch, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen. Zu beachten gilt, dass der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls dies beispielsweise die zur Verfügung stehenden Mittel erfordern. Sollte der Kanton während der laufenden Dauer eines Betreuungsgutscheins die Ermächtigung widerrufen, gehen die wegfallenden Kantonsbeiträge während höchstens sechs Monaten zulasten der Stadt.

Weiter gilt es zu beachten, dass sich der Anspruch auf den Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Betreuungsangebot bezieht. Darauf hat die Stadt keinen Einfluss.

Die Stadt Langenthal verfügt bis anhin über das Reglement über die Kindertagesbetreuung in der Stadt Langenthal vom 13. Dezember 1999. Der Wechsel auf das Gutscheinsystem hat die Aufhebung dieses Reglements zur Folge.

Zur Legitimation der Abwicklung der Betreuungsgutscheine wurde vom Stadtrat, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zu dieser Vorlage, das Reglement über die Betreuungsgutscheine in der Stadt Langenthal erlassen, welches auf den 1. Juni 2021 in Kraft tritt. Ab diesem Datum können gestützt auf das Reglement Verfügungen über Betreuungsgutscheine erlassen werden. Die gestützt auf

dieses Reglement ausgegebenen Betreuungsgutscheine sind frühestens ab dem 1. August 2021 gültig. Diese Lösung ermöglicht es einerseits den Leistungserbringern der familienergänzenden Kinderbetreuung, rechtzeitig korrekte Rechnungen auszustellen. Andererseits wissen die Eltern schon früher, mit welchen Kosten sie zu rechnen haben.

3.8 Hinweis zur Schülertagesstätte

Die Schülertagesstätten (Angebot in den Gemeinden Bern, Ittigen, Langenthal und Thun gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b ASIV) werden im heutigen Gebührensystem mitfinanziert. Die Vorgaben im Bereich der Schülertagesstätte sind jedoch nicht mit den Rahmenbedingungen der Finanzierung des Systems der Betreuungsgutscheine kompatibel, weshalb der Bereich der Schülertagesstätte nicht von der Einführung der Betreuungsgutscheine erfasst ist. Im Gegenteil: Der Kanton stellt in Aussicht, dass hier spätestens Mitte 2022 eine vollständig andere Lösung eingeführt werden muss, mit welcher die Schülertagesstätten zukünftig im Rahmen des Volksschulgesetzes geführt werden und auch die Abrechnung mit dem Kanton zukünftig nach Massgabe des Volksschulgesetzes und der Tagesschulverordnung erfolgen soll. Die Umstellung dieses Bereichs wird Gegenstand einer separaten Vorlage zu Händen des zuständigen Organs sein. Bis dahin verbleiben die Schülertagesstätten, im Rahmen einer vom Kanton bewilligten Übergangslösung, im Gebührensystem.

4. Darstellung der Kosten

Die Systemumstellung hat keine Veränderung der Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und der Gemeinde zur Folge. Die Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung können wie bisher dem Lastenausgleich zugeführt werden, der Kanton übernimmt weiterhin 80 % der Kosten. Die Stadt Langenthal trägt unverändert einen Selbstbehalt von 20 %.

Trotz der gleichbleibenden Kostenverteilung zwischen dem Kanton und der Stadt hat die Einführung des Gutscheinsystems Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt. Insbesondere die folgenden Faktoren werden sich im Vergleich zum heutigen System verändern:

- Künftig trägt die Stadt die Bruttokosten für alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder, die eine familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Im Gegensatz zum heutigen System bedeutet dies, dass sie auch die Bruttokosten für Kinder, die eine Betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde besuchen, trägt.
- Da der Zugang zu den Plätzen mit dem neuen System nicht mehr beschränkt sein wird, kann davon ausgegangen werden, dass die bestehende Warteliste für familienergänzende Kinderbetreuung, die zurzeit 38.6 Plätze in Langenthal umfasst (Stand: 31. Dezember 2019), zu einem wesentlichen Teil – wenn nicht ganz

– abgebaut wird. Dies führt zu erwartenden Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden.

- Im Bereich der Tagesfamilien sinken die budgetierten Bruttokosten, weil mit der Systemumstellung jede Gemeinde die Ausgaben für die Kinder in Tagesfamilien selbst budgetiert und die Sitzgemeindefunktion der Stadt Langenthal aufgehoben wird.

Insgesamt werden aufgrund der Systemumstellung Mehrkosten für die Stadt erwartet. Die tatsächlichen Auswirkungen sind jedoch nicht abschliessend kalkulierbar, da, je nach Inanspruchnahme des Anspruchs auf einen Betreuungsgutschein, die zukünftigen Ausgaben höher liegen werden. Insbesondere die folgenden Unsicherheiten führen dazu, dass lediglich Schätzungen vorgenommen werden können:

- Die künftige Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen kann nicht abschliessend geklärt werden. Unter anderem bleiben die folgenden Fragen offen: Werden mehr als die bereits im System bestehenden und in der Warteliste erfassten Erziehungsberechtigten einen Anspruch geltend machen? Inwiefern werden sie einen Anspruch haben? Wie hoch wird das Betreuungsspensum ausfallen?
- Die Auswirkungen auf das Angebot an Betreuungseinrichtungen ist ebenfalls ungeklärt: Wie entwickelt sich der Markt, nachdem die Angebote gleichberechtigt zugänglich sind? Werden neue Kitas eröffnet und steigt das Angebot?

Da die Auswirkungen der Systemumstellung auf die Nachfrage und das Angebot nicht abschliessend geklärt werden können, sind zum aktuellen Zeitpunkt lediglich Schätzungen zum erwartenden Aufwand möglich. Diese sind massgeblich vom effektiven Abbau der Warteliste für familienergänzende Kinderbetreuung abhängig.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Auswirkungen bei einem Ausbau der Plätze (und damit Abbau der Warteliste) um Null, 20 oder 40 Plätze dargestellt:

Ausbau der Plätze	Kosten für die Stadt Langenthal (in Franken)					
	Bisher	Brutto		Bisher	Netto	
		Neu	Differenz		Neu	Differenz
0 Plätze	1'688'361	1'652'000	-36'361	391'972	330'400	-61'572
+ 20 Plätze	1'688'361	2'053'000	+364'639	391'972	410'600	+18'628
+ 40 Plätze	1'688'361	2'454'000	+765'639	391'972	490'800	+98'828

Für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht im System der Betreuungsgutscheine wird ab dem Jahr 2021 ein Verpflichtungskredit zu Lasten der Erfolgsrechnung für wiederkehrende Ausgaben von **brutto aktuell Fr. 1'655'000.00** benötigt, wovon 80 % durch den Kanton getragen werden. Die Stadt trägt ihrerseits weiterhin (wie im bisherigen Gebührensystem) 20 % der Kosten, welche den städtischen Steuerhaushalt belasten. **Es wird also mit**

Nettokosten für die Stadt von jährlich mindestens Fr. 331'000.00 gerechnet. Je nach Inanspruchnahme des Anspruchs auf einen Betreuungsgutschein können die zukünftigen Ausgaben jedoch höher liegen. Mit dem vorliegenden Gemeindebeschluss soll dieser Verpflichtungskredit genehmigt werden. Diese Aufwendungen entsprechen den aktuellen Aufwendungen aus dem Gebührensystem und sind daher – ebenso wie die erwarteten Rückvergütungen des Lastenausgleichs – im benötigten bzw. erwarteten Umfang im Budget der Erfolgsrechnung 2021 eingestellt. Nachkredite sind damit nicht zu sprechen. In den Folgejahren werden die wiederkehrenden Bruttoaufwendungen und Rückvergütungen des Lastenausgleichs im Budget der Erfolgsrechnung eingestellt, solange die Aufwendungen dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt werden können. Sollte der Kanton dies nicht mehr oder nicht mehr im gleichen Umfang zulassen, so übernimmt die Stadt Langenthal während höchstens sechs Monaten auch den fehlenden kantonalen Anteil an den Kosten, um einen geordneten Abschluss oder eine Neuregelung zu ermöglichen.

Im Gegenzug sind die Aufwendungen für die Schülertagesstätte im Budget der Erfolgsrechnung 2021 zu sperren, da diese Aufgabe von der vorliegenden Umstellung auf das Betreuungsgutscheinssystem nicht betroffen ist. Diese läuft derzeit noch über dasselbe Konto wie die Kitas, da bislang die Ermächtigung und Abrechnung des Kantons die Unterstützung für die Kita und die Tagesfamilien mit der Schülertagesstätte zusammenfasste. Mit der Umstellung von Kita und Tagesfamilien auf ein anderes System mit separater kantonomer Ermächtigung, ist dies auch im Budget fortan getrennt von der Aufgabe und den Aufwänden der Schülertagesstätte abzubilden. Der die Schülertagesstätte betreffende Betrag ist zu sperren und mittels Nachkredit in einem separaten Konto zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung 2021 einzustellen.

5. Finanzierung, wirtschaftliche Tragbarkeit und Finanzfolgekosten

In der neuen Systematik der Betreuungsgutscheine sind hinsichtlich der Ausgabenentwicklung einige Unwägbarkeiten enthalten. Wenn in Zukunft allen Eltern, welche die Vorgaben der ASIV erfüllen, ein Gutschein ausgestellt werden soll, muss mittel- bis langfristig mit einem gewissen, aber nicht abschliessend planbaren Zusatzaufwand für die Stadt Langenthal gerechnet werden. Kurzfristig dürften die Ausgaben gegenüber der heutigen Unterstützung dagegen nur gering steigen, da gar nicht für alle Kinder Plätze gefunden werden können. Ob und innert welcher Frist neue Plätze entstehen, ist – wie in Ziffer 4 dieser Botschaft ausgeführt – nicht mit absoluter Sicherheit zu sagen.

Im geltenden Finanzplan 2020–2024 sind für die auch nach dem heutigen Gebührensystem anfallenden Ausgaben entsprechende Aufwand- und Ertragspositionen eingestellt. Dabei wird unterschieden in Ausgabenpositionen, die an andere Gemeinden überwiesen werden (Nettoaufwand von 20 % für den Langenthaler Anteil)

und Ausgabenpositionen, die für Betreuungsstätten in Langenthal vorgesehen sind (Budgetierung 100 % Bruttoaufwand). Zudem sind bei den Ertragspositionen, im Rahmen des Lastenausgleichs (80 % Rückerstattung), die Gegenfinanzierungspositionen für die Langenthaler Betreuungseinrichtungen vorgesehen. Die Umstellung auf das neue System der Betreuungsgutscheine ist – ausgehend davon, dass es zu keinen Ausgabensteigerungen bzw. keiner Mehrinanspruchnahme des Systems kommt – auf der Basis der bisherigen Annahmen und mit den vorgesehenen Finanzplanwerten wirtschaftlich tragbar. Durch die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems ohne Kontingentierung wird jedoch ein möglicher Mehraufwand für die Stadt Langenthal erwartet. Ein Abbau der Warteliste bzw. eine zusätzliche Inanspruchnahme des Systems sind im derzeit geltenden Finanzplan 2020–2024 nicht vorgesehen. Entsprechende Vorkehrungen werden im Finanzplan 2021–2025 jedoch getroffen. Es muss infolge des zu erwartenden Mehraufwands mit einer steigenden Belastung der laufenden Rechnungen im steuerfinanzierten allgemeinen Haushalt der Stadt gerechnet werden, was die Finanzierungslücke in den jeweiligen Planjahren vergrössern wird.

6. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Die Stadt Langenthal erbringt mit ihren Betreuungseinrichtungen einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine Nichtumstellung auf das System der Betreuungsgutscheine würde einen grossen gesellschaftlichen Schaden anrichten, da damit alle Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Stadt vom System ausgeschlossen und spätestens mit dem Inkrafttreten des SLG keine Vergünstigungen für die Betreuung ihrer Kinder in einer Kita oder in einer Tagesfamilie mehr erhalten würden.

7. Beratung im Stadtrat

In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat an seiner Sitzung vom 23. November 2020 der Vorlage im Sinne eines Antrages an die Stimmberechtigten mit 37 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen, einstimmig zu.

8. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 35 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 23. November 2020, beschliesst:

1. Der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss Ausführungen in dieser Botschaft wird zugestimmt.
2. Für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im System der Betreuungsgutscheine wird ab dem Jahr 2021 ein Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben von brutto aktuell Fr. 1'655'000.00 pro Jahr zu Lasten der Erfolgsrechnung in folgenden Konti bewilligt:

Konto	Institutionelle Gliederung	Betrag
6080.3632.05	Betreuungsgutscheine an auswärtige Tagesfamilien	Fr. 15'000.00
6080.3632.10	Betreuungsgutscheine an auswärtige Kitas	Fr. 300'000.00
6080.3636.28	KITA Oberlimatte	Fr. 300'000.00
6080.3636.30	Krippenverein Langenthal	Fr. 930'000.00
6080.3636.45	Verein Tagesfamilien Region Langenthal	Fr. 110'000.00

3. Diese Aufwendungen und die erwarteten Rückvergütungen des Lastenausgleichs sind im Budget der Erfolgsrechnung 2021 eingestellt. In den Folgejahren sind die wiederkehrenden Bruttoaufwendungen und Rückvergütungen des Lastenausgleichs im Budget der Erfolgsrechnung einzustellen.
4. Falls der Kanton seine Ermächtigung anpasst oder aufhebt oder die Eingabe der Aufwendungen in den Lastenausgleich nur noch beschränkt oder gar nicht mehr möglich ist, übernimmt die Stadt während höchstens sechs Monaten den fehlenden kantonalen Anteil an den Kosten.
5. Der Betrag von Fr. 435'000.00 wird auf dem Konto 6080.3636.30 (Krippenverein Langenthal) gesperrt und als Nachkredit zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung 2021 im Umfang von Fr. 435'000.00 Konto 6080.3636.50 (Schülertagesstätte Windrose) bewilligt.
6. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 23. November 2020

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
Paul-Arthur Bayard

Die Sekretärin:
Simone Burkhard Schneider

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als PDF-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung (Tel. 062 916 22 24).